

VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN)

## Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

### Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung<sup>1</sup>

#### Addendum

#### Kapitel 1.2

1.2.1 Nach der Begriffsbestimmung von „Tankcontainer“ einfügen:

„Außerdem:

„*Besonders großer Tankcontainer*“: Ein Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 40.000 Litern.“

#### Kapitel 1.6

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

„1.6.1.52 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 des ADR hergestellt wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 des ADR in Bezug auf die Kennzeichen auf dem Innenbehälter entsprechen, die wegen der Auslegung der äußeren Umhüllung nicht leicht für die Prüfung zugänglich sind, dürfen bis zu dem in Unterabschnitt 4.1.1.15 des ADR festgelegten Ende ihrer Verwendungsdauer weiterverwendet werden“.

„1.6.1.53 (bleibt offen)“.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/61/Add. 1 verteilt.

## Kapitel 1.8

1.8.5.4 Im „Muster des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter“ unter Punkt 6 „Betroffene gefährliche Güter“ in der Fußnote 3) eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„18. besonders großer Tankcontainer“.

Die verbleibenden Nummern entsprechend umnummerieren.

## Kapitel 1.10

1.10.4 Den ersten Satz streichen.

„Darüber hinaus gelten die Vorschriften dieses Kapitels nicht für die Beförderung von“ ändern in: „Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für die Beförderung von“.

## Kapitel 3.2, Tabelle A

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
3550	COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	6.1	T5	I	6.1	802	0	E5		PP, EP			2	

## Kapitel 5.4

5.4.2 In der Fußnote 6, im ersten Satz, „Amendment 39-18“ ändern in: „Amendment 40-20“.

In der Fußnote 6, im Text, der den Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes wiedergibt:

5.4.2.2 Im ersten Satz „miteinander verbunden sein“ ändern in: „beigefügt werden“.

5.4.2.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.4.2.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

\*\*\*